

Straftaten gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung

Mit § 133 StGB wird das verfassungsmäßige Recht geschützt, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben (Art. 39 Abs. 1 Verfassung), es wird aber auch das Erzwingen der Teilnahme an einer derartigen Handlung unter Strafe gestellt.

Damit wird strafrechtlich gewährleistet, daß jedermann seinen Glauben frei ausüben kann. Der strafrechtliche Schutz erstreckt sich auf alle religiösen Handlungen, die auf Grundstücken, in Gebäuden oder Räumlichkeiten stattfinden, die im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften, Vereinbarungen (z. B. Mietverträge) und verbindliche Festlegungen nach ihrer objektiven Beschaffenheit sowie der ihnen von der betreffenden Religionsgemeinschaft verliehenen Zweckbestimmung für die Durchführung religiöser Handlungen bestimmt sind (in der Regel Kirchen) oder die mit Genehmigung der dafür zuständigen staatlichen Stellen für religiöse Handlungen benutzt werden.

Der strafrechtliche Schutz bezieht sich weiterhin darauf, daß niemand zu einer seinem Gewissen, seiner Erziehung und seiner Weltanschauung widersprechenden religiösen Handlung gezwungen wird. Die Mittel der Tatbegehung sind Gewalt oder Bedrohung mit einem schweren Nachteil bzw. der Mißbrauch einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses.

Während Abs. 1 die Freiheit der religiösen Selbstbestimmung schützt, garantiert Abs. 2 die ungestörte Durchführung religiöser Handlungen und die religiöse Integrität der gottesdienstlichen Räume.

Werden Straftaten nach Abs. 2 zusammen mit anderen begangen, die aus einer Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht, so liegt *Tateinheit mit Rowdytum* (§215 StGB) vor.

Bedrohung

Die Bedrohung (§ 130 StGB) tritt in der Praxis meist als Methode der Begehung anderer Delikte in Erscheinung, z. B. Vergewaltigung oder Raub (§121 und § 126 StGB). Sie ist als selbständiges Delikt unter Strafe gestellt, wenn mit der Begehung eines *Verbrechens* im Sinne des § 1 Abs. 3

StGB gedroht wird. Die angedrohte Handlung muß sich *gegen die Person des Bedrohten* richten. Hierunter fallen nicht nur Verbrechen gegen die Persönlichkeit (§§ 112 ff. StGB), sondern auch alle anderen schweren Verbrechen, die die Rechte und Interessen des Bedrohten in gesellschaftsgefährlicher Weise beeinträchtigen, z. B. die Drohung, das Wohnhaus des Bedrohten anzuzünden. Die Drohung muß objektiv den Eindruck der Ernsthaftigkeit erwecken. Nicht ernstgemeinte Äußerungen im Zustand der Wut oder einer schweren seelischen Erregung sind hiervon zu unterscheiden.

Der *Vorsatz* muß den Inhalt der Drohung und ihre Wirkung auf den Bedrohten erfassen. Diese Bestimmung ist nur anzuwenden, wenn die Bedrohung nicht das tatbestandsmäßige Mittel der Verwirklichung einer anderen Straftat darstellt (z. B. in den §§ 121, 122, 126, 127 StGB) oder nicht als Nötigung (§ 129 StGB) zu qualifizieren ist (Subsidiarität).

Hausfriedensbruch

Die Bestimmung des § 134 Abs. 1 StGB schützt die *Rechte und Interessen der Bürger, ihre Wohnung, andere Räumlichkeiten und umschlossene Grundstücke ungestört zu nutzen*. Sie sichert damit das verfassungsmäßig garantierte *Recht der Bürger auf Unverletzlichkeit ihrer Wohnung* (Art. 37 Abs. 3 Verfassung).

Zur Wohnung gehören alle Räumlichkeiten, die auf der Grundlage einer staatlichen Zuweisung oder Genehmigung und eines bestehenden Eigentumsrechts, Mietverhältnisses oder anderen Rechtsverhältnisses der persönlichen Nutzung des Berechtigten dienen. Dazu gehören auch einzelne in sich abgeschlossene Teil- oder Untermietbereiche sowie die dazu gehörenden Nebenräume (Keller, Boden, Abstellräume, Bad usw.). Daneben erfaßt der Tatbestand alle anderen Räumlichkeiten, z. B. Geschäfts- und Gewerberäume, Lauben, Wochenendhäuser usw., die der Bürger rechtmäßig besitzt. Unter das Merkmal „Räume“ fällt auch der Innenraum von Fahrzeugen (PKW, Wasserfahrzeuge usw.).

Umschlossene Grundstücke sind solche, die durch Zäune, Mauern oder andere Umgrenzungen gekennzeichnet sind und unbefugten Personen den Zutritt verwehren (z. B. Gärten, Baustellen, Tiergehege). Auch für sie ist ein rechtmäßiger Besitz Voraussetzung des strafrechtlichen Schutzes.

Einen Hausfriedensbruch begeht, wer *vorsätzlich* in eine Wohnung, einen Raum oder ein um-